

infa

Vereinbarkeit von Beruf und häuslicher Pflege

Was Sie zum Versicherungs-
schutz pflegender Angehöriger
wissen müssen

Inhalt

Aktuelles für unsere Mitglieder

- 04 Satzungsänderung zum 1. Januar 2026 und Informationen zur Beitragszahlung
- 05 Umstellung auf Kernsoftware NOVA
- 06 Neuigkeiten zur Vorschrift 2
- 07 Die infa im digitalen Gewand

Sicherheit und Gesundheit

- 08 Gut geschützt bei der Pflege zu Hause – Unfallversicherungsschutz für pflegende Angehörige
- 10 Der betriebliche Pflegelotse bietet Unterstützung im Pflegefall
- 10 Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
- 11 Magazin „Ich pflege“ kostenfrei und jederzeit digital abrufbar
- 11 Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten
- 12 5 Fragen an Dr. Sigrun Fuchs
- 14 Programme „Clever in Sonne und Schatten“
- 16 Zehn grüne Schulhöfe für Thüringen – grüner, sicherer und pädagogisch wertvoll

Unsere Versicherten und Leistungen

- 17 Aktuelles aus der Rechtsprechung

Service

- 18 Mitteilungen
- 19 Personalien

18 Mitteilungen



08 Vereinbarkeit von Beruf und häuslicher Pflege



07 Die infa im digitalen Gewand

**14**

Programme
„Clever in Sonne
und Schatten“



Liebe Leserinnen und Leser,

mit der ersten Ausgabe der infa 2026 möchten wir Sie verständlich und praxisnah begleiten – im Arbeitsalltag, im Ehrenamt und insbesondere in der verantwortungsvollen Aufgabe der Pflege zu Hause. Im Mittelpunkt steht die Vereinbarkeit von Beruf und häuslicher Pflege – ein Thema, das für viele unserer Versicherten und deren Angehörige von zentraler Bedeutung ist. Der erste Teil informiert über Aktuelles aus der Unfallkasse. Dazu zählen die zum 1. Januar 2026 wirksam gewordene Satzungsänderung mit Hinweisen zur Beitragszahlung, die Umstellung auf die Kernsoftware NOVA, Neuigkeiten zur Vorschrift 2 und zur infa im digitalen Gewand. Diese Beiträge sollen Transparenz schaffen und Sie über wichtige organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen auf dem Laufenden halten. Der Hauptteil „Sicherheit und Gesundheit“ widmet sich anschließend den vielfältigen Herausforderungen im Pflegealltag und hält wichtige Tipps bereit. Beiträge zum Unfallversicherungsschutz für pflegende Angehörige, ein Interview mit Dr. Sigrun Fuchs und Informationen zum betrieblichen Pflegelotsen zeigen Wege auf, wie Betroffene und Angehörige im Pflegefall Unterstützung erhalten können. Weiterhin stellen wir Ihnen unser Anreizsystem „Clever in Sonne und Schatten“ vor und berichten über das Projekt „Zehn grüne Schulhöfe für Thüringen“. Das Informationsangebot runden wir durch wichtige rechtliche Entwicklungen, nützliche Serviceangebote sowie personelle Veränderungen in unserer Organisation ab.

Ihr Redaktionsteam

Satzungsänderung und Beitragsveranlagung ab dem Jahr 2026



Zum 1. Januar 2026 ist eine Satzungsänderung in Kraft getreten. Die wichtigsten Punkte sind:

1. Zusammenführung des kommunalen und des Landesbereichs: Es wird ab sofort ein Gesamtbedarf ermittelt, der wie bisher nach den Entschädigungsleistungen der letzten fünf Jahre auf die Umlagegruppen verteilt wird.
2. Zusammenlegung mehrerer Umlagegruppen: Die Gruppen Unternehmen im Landesbereich, Unternehmen im Kommunalen Bereich und Sparkassen sind zu einer einzigen Umlagegruppe zusammengeführt worden.



Die Satzung der Unfallkasse Thüringen (UKT) regelt die Verteilung der Beiträge. Diese können Sie hier einsehen.



Hintergrund der Satzungsänderung

Bislang existierten folgende acht Umlagegruppen:

- L = Unternehmen des Landes
- LU = Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Landesbereich
- K1 = kreisfreie Städte
- K2 = Gemeinden
- K3 = Landkreise
- S = Sparkassen
- KU = Unternehmen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 im Kommunalen Bereich
- H = Haushalte

Mit der Errichtung der UKT wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die Landesausführungsbehörde für Unfallversicherungen Thüringen in den Landesbereich überführt und in den Gemeindeunfallversicherungsverband Thüringen eingegliedert (sog. Kommunalen Bereich). In der bisherigen Satzung wurde eine kapital-, einnahme- und ausgabenwirksame Trennung beider Bereiche gefordert. Zum Landesbereich gehörten die Umlagegruppen L und LU, zum Kommunalen Bereich alle anderen.

Die Gesamtbedarfe beider Bereiche wurden im Rahmen der Haushaltsplanung getrennt nach dem Kostendeckungsprinzip ermittelt. Die Verteilung erfolgt verursachungsgerecht anhand der Leistungsausgaben der letzten fünf abgeschlossenen Jahresrechnungen.

Der Grundgedanke der Unfallversicherung ist eine breite Risikostreuung, damit hohe Kosten einzelner Schadensfälle gleichmäßig verteilt werden und die Beiträge planbar bleiben.

Tatsache ist, dass die Leistungsausgaben der UKT von einigen wenigen Verletzten dominiert werden. Im Jahr 2024 betraf dies ca. 50.000 Fälle. Von diesen 50.000 vorliegenden Verletzten verursachten allein die teuersten zehn 8,6 % der gesamten Entschädigungsleistungen. Das waren im Rechnungsjahr 2024 ca. 3,4 Mio. EUR. Wegeunfälle sind dabei in der Regel die schwerwiegendsten und somit kostenintensivsten Unfälle. Sie betreffen alle Umlagegruppen. Aus dem Vorgenannten lässt sich ableiten, dass die Beitragsentwicklung der einzelnen Umlagegruppe im Wesentlichen vom Vorliegen von Schwerstverletzten innerhalb dieser Umlagegruppe abhängt. Die Praxis zeigt, dass ein Schwerstverletzter die Ausgaben über einen sehr langen Zeitraum prägt. Bei diesen Charakteristika der Schadens- und Aufwandsverteilung ist es von Bedeutung, dass eine adäquate Risikoverteilung stattfindet. Dafür ist es notwendig, dass die Umlagegruppen – jede für sich – eine entsprechende Größe aufweisen.

Bei Betrachtung der einzelnen Umlagegruppen wurde deutlich, dass einige eine lediglich geringe Größe aufwiesen, sodass eine Risikostreuung nicht gewährleistet war.

Beschluss der Selbstverwaltung

Zur Stabilisierung der Beitragsentwicklung hat die Selbstverwaltung beschlossen, den Kommunalen und den Landesbereich sowie die Umlagegruppen LU, S und KU ab dem 1. Januar 2026 zu einer gemeinsamen Risikogemeinschaft zusammenzuführen. Dadurch werden Ausgaben breiter verteilt und Beiträge weniger anfällig für starke Schwankungen durch Schwerst- oder Großschäden. Im Umstellungsjahr kommt es zu veränderten Beitragssätzen, die je nach Mitglied unterschiedlich ausfallen können.

Kontakt:

Robert Köhler
Stabsbereich Finanzen
Telefon 03621 777-315
E-Mail: r.koehler@ukt.de

Umstellung auf Kernsoftware NOVA

Am 20. Februar 2025 fand in der BGHM Erfurt der Auftakt zur Einführung der Anwendersoftware NOVA statt. Geschäftsführer Dr. Michael Heyder (Sprecher der NOVA-Geschäftsführung) und Sabine Dexheimer (UKT) luden Projektverantwortliche ein, um Prozesse, Projektstruktur, Rollen und Meilensteine der Unfallkasse Thüringen zu besprechen. Höhepunkte waren die Unterzeichnung des Projektauftrags sowie Workshops in den Bereichen Prävention, Rehabilitation, Finanzen sowie IT, deren Ergebnisse eine hohe Akzeptanz zeigten.

Mittlerweile sind zahlreiche Unfallversicherungsträger der IT-Kooperation beigetreten, um auf ein einheitliches Kernsystem zu setzen. Somit stärkt auch die UKT die große Gemeinschaft der Anwender.

Ab dem 2. November 2026 wird das neue IT-System in der Unfallkasse Thüringen eingeführt.

„Wir freuen uns auf den Start von nova.APPLICATIONS. Gemeinsam werden wir die Einführung des neuen IT-Systems erfolgreich gestalten und die damit verbundenen Herausforderungen souverän meistern.“

Daniel Krah, Projektleiter UKT

Ziel ist es, unsere internen Abläufe zu optimieren und die Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedsunternehmen noch effizienter zu gestalten. Während der Umstellungsphase kann es vereinzelt zu kurzen Einschränkungen in der Erreichbarkeit kommen. Dafür möchten wir bereits heute um Verständnis bitten. Über die genauen Termine sowie mögliche Anpassungen in den Kommunikationswegen werden wir Sie zeitnah informieren.



Mit Handschlag besiegelt: gemeinsam neue Wege gehen



Unterzeichnung des Projektauftrags mit Sprecher der Geschäftsführung Dr. Michael Heyder (NOVA) und Sabine Dexheimer (UKT) sowie den Projektverantwortlichen

Neuigkeiten zur Vorschrift 2

Die DGUV Vorschrift 2 wurde umfassend überarbeitet und tritt am ab 1. April 2026 unter dem Titel „Betriebsärzte und Betriebsärztinnen sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ für unsere Mitgliedsbetriebe in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. Januar 2011.

Ziel der Überarbeitung war eine klarere, praxisnähere und besser nutzbare Regelung für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung unserer Mitgliedsbetriebe.

Klare Struktur und bessere Verständlichkeit

Die Inhalte wurden nun in einen verbindlichen Vorschriftenteil und einen empfehlenden Regelteil (DGUV Regel 100-002) gegliedert. Wiederkehrende Regelungen – etwa die Informationspflicht des Unternehmers über das gewählte Betreuungsmodell – wurden einheitlich im Paragraphenteil verankert.

Begriffe wurden vereinheitlicht und verständlicher gefasst:

- Die Grundbetreuung wird nur noch in der Regelbetreuung (Anlage 2) verwendet.
- Die anlassbezogene Betreuung gilt durchgehend für alle Modelle der Kleinbetriebsbetreuung.
- Die früher uneindeutige Unterscheidung zwischen bedarfsgerechter und anlassbezogener Betreuung entfällt.

Zudem wurde die Abgrenzung zwischen Grundbetreuung und betriebspezifischer Betreuung präzisiert. Die Grundbetreuung deckt die typischen Gefährdungen einer Branche/eines Gewerbes ab. Alles, was darüber hinausgeht – z. B. atypische Tätigkeiten, besondere bauliche Situationen oder größere Projekte –, fällt in die betriebspezifische Betreuung. Dafür bietet die neue DGUV Regel 100-002 konkrete Kriterien und Checklisten.

Neu ist auch: Die Mindestanteile für Betriebsärztinnen/-ärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind jetzt einheitlich auf jeweils 20 % festgelegt. Eine bisherige Sonderregelung für Betriebe der niedrigsten Gefährdungsgruppe entfällt.

Erleichterungen für kleine Betriebe

Für Kleinst- und Kleinbetriebe liegt der Fokus weiterhin auf einer einfachen, praxistauglichen Umsetzung. Das Modell der Kleinstbetriebsbetreuung (Anlage 1) steht nun bis 20 Beschäftigten offen.

Die alternative Betreuung (Unternehmermodell), die bisher in der Vorgängervorschrift verankert war (Anlage 3), wird mit der Überarbeitung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr angeboten. Dieses Modell eignet sich insbesondere für Klein- und Kleinstbetriebe der gewerblichen Berufsgenossenschaften. In der Mitgliederstruktur der Unfallkasse Thüringen spiegeln sich diese Kleinsteinheiten vereinzelt wider. Unsere Erfahrung verdeutlicht, dass deren Betreuung durch übergeordnete Strukturen abgefangen wird. Das Unternehmermodell wurde von keiner dieser Einheiten in den vergangenen Jahren umgesetzt.

Nutzung digitaler Informations- und Kommunikationstechnologien

Neu ist der § 6 zur Telebetreuung: Digitale Informations- und Kommunikationstechnologien dürfen künftig in Abhängigkeit von bestimmten Voraussetzungen in bis zu einem Drittel der Einsatzzeit zur Betreuung eingesetzt werden.

Wichtig bleibt: Digitale Betreuung setzt die Kenntnis der betrieblichen Verhältnisse voraus. Persönliche Termine bleiben – insbesondere in der arbeitsmedizinischen Vorsorge – ein unverzichtbarer Bestandteil.

Zulassung nichttechnischer Studienabschlüsse für die Sifa

Die Vorschrift öffnet die sicherheitstechnische Fachkunde für neue Berufsgruppen. Neben Ingenieurinnen/Ingenieuren und technischen Qualifikationen können künftig auch Absolventinnen und Absolventen aus Bereichen wie Psychologie, Ergonomie, Humanmedizin, Arbeitswissenschaft, Biologie, Chemie oder Physik nach entsprechender Zusatzqualifizierung als Fachkraft für Arbeitssicherheit bestellt werden. Das stärkt interdisziplinäre Teams und verbessert die Beratung zu Themen wie psychische Belastung.

Fortbildungspflicht wird gestärkt

Die jährlichen Berichte der Fachkräfte und Betriebsärztinnen/-ärzte müssen künftig auch Nachweise über absolvierte Fortbildungen enthalten. Die gesetzliche Unfallversicherung stärkt damit die kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung als Voraussetzung für eine hochwertige Betreuung.



Die infa im digitalen Gewand

Beide Ausgaben unserer beliebten infa-Zeitung haben wir Ihnen im Jahr 2025 im neuen Design der gesetzlichen Unfallversicherung präsentiert. Beginnend von der Farbgebung und für die bessere Lesbarkeit, stehen die Prämissen der Barrierefreiheit und der digitalen Kommunikation an erster Stelle.

Nachdem sich unser Magazin als Printausgabe schon 33 Jahre in Thüringen etabliert hat, gehen wir nun den Weg, die Informationen für unsere Leser digital aufzubereiten. Unser Ziel ist es, deutlich mehr Leser zu erreichen, da die Inhalte zu jeder Zeit und auf allen Endgeräten ortsunabhängig abrufbar sind.

Das Magazin ist optisch mehr als einladend gestaltet und verschafft einen ersten Gesamtüberblick zu den aktuellen Artikeln. Um schneller Einstiege in die Themen rund um den Arbeits- und

Gesundheitsschutz zu ermöglichen, haben wir diese für Sie in nachfolgenden Rubriken kategorisiert:

- Aktuelles
- Sicherheit und Gesundheit
- Unsere Versicherten und Leistungen
- Service

Weiterhin können Artikel gesucht oder gefiltert werden. Ältere Ausgaben bleiben bestehen und werden automatisch den vier Rubriken zugeordnet. Somit fungieren die Beiträge als Wissensdatenbank zu allen

wichtigen Bereichen, die Sie in Ihrer täglichen Arbeit unterstützen können.



Die infa im digitalen Gewand können Sie direkt hier lesen:



Vereinbarkeit von Beruf und häuslicher Pflege



Gut geschützt bei der Pflege zu Hause Unfallversicherungsschutz für pflegende Angehörige

Wer sich um pflegebedürftige Angehörige kümmert, leistet Großartiges. Was viele nicht wissen: Diese wichtige Arbeit steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung – automatisch und beitragsfrei.

4,9
Millionen pflegebedürftige Menschen werden in Deutschland zu Hause versorgt

Meist sind es Familienangehörige, die diese verantwortungsvolle Aufgabe übernehmen. Ob die Ehefrau, die ihren Mann pflegt, die Tochter, die sich um die betagte Mutter kümmert, oder Nachbarn, die einspringen – sie alle verdienen Anerkennung und Schutz. Seit Einführung der Pflegeversicherung 1995 besteht daher ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für Pflegepersonen.

Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz gilt für alle, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung pflegen. Dabei müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die gepflegte Person hat mindestens Pflegegrad 2 (festgestellt durch die Pflegekasse).
- Die Pflege umfasst mindestens zehn Stunden pro Woche.
- Die Pflegetätigkeit findet an mindestens zwei Tagen pro Woche statt.
- Die Pflege erfolgt nicht erwerbsmäßig (das heißt, es wird keine oder nur eine geringe finanzielle Zuwendung gezahlt, maximal in Höhe des Pflegegeldes).

Der Versicherungsschutz gilt in der Wohnung der pflegebedürftigen Person, im eigenen Haushalt oder auch bei einer dritten Person – sogar in einer eigenen Wohnung im Seniorenheim. Wichtig: In stationären Pflegeeinrichtungen besteht dieser Versicherungsschutz nicht.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst alle pflegerischen Tätigkeiten, die bei der Feststellung der Pflegebedürftigkeit berücksichtigt wurden. Dazu gehören:

- Unterstützung bei der Mobilität: Hilfe beim Aufstehen, Hinsetzen, Umbetten oder Treppensteigen
- Körperpflege: Hilfe beim Waschen, Duschen, An- und Auskleiden
- Ernährung: Zubereitung und Anreichen von Mahlzeiten
- Haushaltsführung: Einkaufen, Putzen, Wäsche waschen, Behördengänge
- Betreuung: Unterstützung bei der zeitlichen Orientierung, Gespräche, Gesellschaft leisten
- Gesundheitsversorgung: Begleitung zu Arztbesuchen, Hilfe bei Medikamenteneinnahme, Verbandswechsel

Auch Wegeunfälle sind versichert – also Unfälle auf dem direkten Weg zum oder vom Ort der Pflegetätigkeit.



Keine Anmeldung nötig!

Der Versicherungsschutz besteht automatisch mit Aufnahme der Pflegetätigkeit. Es müssen weder Sie noch die pflegebedürftige Person sich anmelden oder Beiträge zahlen. Die Kosten trägt die öffentliche Hand aus Steuermitteln.





Was tun nach einem Unfall?

Sollten Sie sich bei der Pflege verletzen, beachten Sie bitte Folgendes:

1. Suchen Sie einen Durchgangsarzt der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf (nicht den Hausarzt!). Listen finden Sie im Internet oder bei Ihrer Unfallkasse.
2. Informieren Sie den Arzt, dass der Unfall bei der häuslichen Pflege passiert ist.
3. Melden Sie den Unfall innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Unfallkasse. Zuständig ist die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem die pflegebedürftige Person wohnt (für Thüringen: Unfallkasse Thüringen, Telefon: 03621 777-222).



Zuzahlungen bei Medikamenten, Heil- und Hilfsmitteln entfallen bei Arbeitsunfällen!

Welche Leistungen gibt es?

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet umfassende Leistungen:

- Heilbehandlung ohne zeitliche Begrenzung: ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Medikamente, Heilmittel, Hilfsmittel
- Rehabilitation: medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen zur Wiedereingliederung, z. B. Umschulungen, Wohnungsanpassungen, Kfz-Hilfen

- Geldleistungen: Verletztengeld während der Behandlung, Renten bei bleibenden Gesundheitsschäden, Hinterbliebenenrenten

Ein Beispiel aus dem Alltag

Frau Müller pflegt ihre 82-jährige Mutter mit Pflegegrad 3. Beim Umbetten rutscht sie aus und verstaucht sich die Hand. Sie sucht einen Durchgangsarzt auf, der den Unfall der Unfallkasse Thüringen meldet. Die Behandlungskosten werden vollständig übernommen, Zuzahlungen entfallen. Nach zwei Wochen ist Frau Müller wieder genesen und kann ihre Mutter weiter pflegen.

Fazit

Der Unfallversicherungsschutz ist ein wichtiger Baustein der sozialen Absicherung pflegender Angehöriger. Er zeigt: Ihre Arbeit ist wertvoll und wird von der Gesellschaft anerkannt. Nutzen Sie diesen Schutz – und scheuen Sie sich nicht, nach einem Unfall Ihre Ansprüche geltend zu machen.

Kontakt:

Lars Eggert
Stellv. Geschäftsführer u. Fachbereichsleiter Leistungen u. Recht
Telefon: 03621 777-200 · E-Mail: l.eggert@ukt.de



Der Betriebliche Pflegelotse bietet Unterstützung im Pflegefall

Arbeitgeber stehen verstärkt vor der Herausforderung, dass immer mehr Beschäftigte privat in die Pflege von Angehörigen eingebunden sind und dies mit der Berufstätigkeit verbinden müssen.

Ein familiärer Pflegefall tritt meist plötzlich und unerwartet ein. Schnell müssen Angehörige Entscheidungen treffen und sich um eine Vielzahl organisatorischer und pflegerischer Aufgaben kümmern. Erste Informationen und Unterstützung finden Beschäftigte in solch einem Fall zum Beispiel bei einem Betrieblichen Pflegelotsen.

In einem digitalen Kurs (angeboten durch die Thüringer Agentur Für Fachkräftegewinnung der LEG Thüringen) erhalten interessierte Beschäftigte, Personalverantwortliche oder Mitarbeitervertretende von Thüringer Arbeitgebern Basiswissen zum Pflegethema im beruflichen Kontext. Mit dem erlangten Wissen unterstützen Betriebliche Pflegelotsen im Sinne einer Erstberatung ihre unmittelbaren Kollegen in familiären Pflegesituationen. Sie informieren bei Fragen zum Thema „Beruf und Pflege“, weisen auf Unterstützungs- und weiterführende Informationsmöglichkeiten hin und leisten einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Pflege in der eigenen Organisation.

Nachbarschaftshilfe im Rahmen der Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag

Nachbarschaftliches Engagement fördern, um Potenziale zu nutzen

Einsatz des Entlastungsbetrages nach § 45 B SGB XI

Alle Menschen mit einem Pflegegrad haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI von bis zu 131 Euro monatlich, wenn sie sich in häuslicher Pflege befinden. Diesen Entlastungsbetrag können Sie für Angebote zur Unterstützung im Alltag einsetzen.

Eine Möglichkeit zur Unterstützung kann zum Beispiel eine ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder ein ehrenamtlicher Nachbarschaftshelfer sein. Diese betreuen und entlasten Pflegebedürftige stundenweise.

Unter nachbarschaftlicher Hilfeleistung ist unter anderem zu verstehen:

- Begleitung zum Arzt oder zur Ärztin und zu Behörden sowie bei Spaziergängen,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfeleistungen sowie Hilfen im häuslichen Außenbereich, beispielsweise Gartenarbeit,
- Hilfen bei Kommunikation, z. B. Vorlesen oder Ausfüllen von Formularen,
- Anregung und Unterstützung bei Freizeitaktivitäten und bei sozialen Kontakten,
- Durchführung leichter Bewegungsübungen wie Gymnastik sowie
- Gedächtnistraining.



Weitere Informationen zu den Schulungsmodulen und möglichen Terminen:



Voraussetzungen zur Anerkennung der Nachbarschaftshilfe

Welche Qualifizierung benötigt wird und wie die Entschädigung und wo die Registrierung erfolgt, finden Sie im Flyer oder auf der Website des Thüringer Sozialministeriums.





Magazin „Ich pflege“ kostenfrei und jederzeit digital abrufbar

Pflegende müssen neben ihren Pflegeaufgaben auch noch Beruf, Haushalt, Kinder und eigene Gesundheit managen. Das kostenlose Magazin „Ich pflege“ gibt Empfehlungen zur Selbstfürsorge, Gesundheitstipps, Hinweise zu rechtlichen und finanziellen Aspekten der häuslichen Pflege sowie Tricks, die den Pflegealltag erleichtern.

127.269

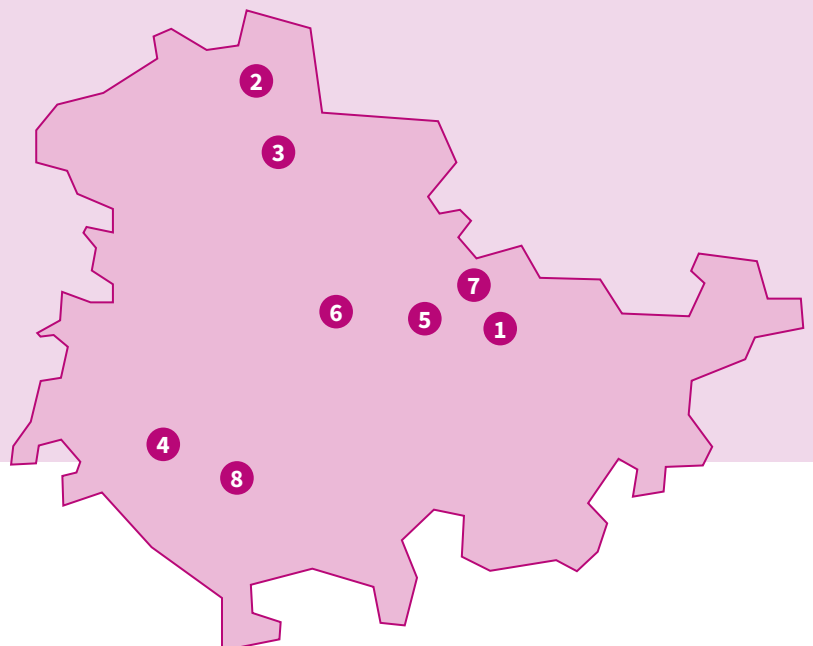
Pflegebedürftige werden in Thüringen im häuslichen Umfeld versorgt.

Das zweimal jährlich erscheinende Magazin wird von der Unfallkasse in Kooperation mit der Aktion „Das sichere Haus“ veröffentlicht.

- abonnieren
info@ukt.de
- herunterladen
www.ukt.de/unser-service/mediathek/publikationen
- oder digital lesen
ukt.ichpflege-magazin.de

Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten

- 1. Pflegestützpunkt der Stadt Jena**
Goethestraße 3b (Goethegalerie) · 07743 Jena
kontakt@pflegestuetzpunkt-jena.de · 03641 – 507 660
- 2. Pflegestützpunkt des Landkreises Nordhausen**
Behringstraße 3 (Landratsamt) · 99734 Nordhausen
pflegestuetzpunkt@lrandh.thueringen.de · 03631 – 911 5101/911 5102
- 3. Pflegestützpunkt des Kyffhäuserkreises**
Markt 8 (Landratsamt) · 99706 Sondershausen
pflegestuetzpunkt@kyffhaeuser.de · 03632 – 741 650
- 4. Pflegestützpunkt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen**
Obertshäuser Platz 1 (Landratsamt) · 98617 Meiningen
pflegestuetzpunkt@ira-sm.de · 03693 - 485 8544
- 5. Pflegestützpunkt der Stadt Weimar**
Marcel-Paul-Straße 50b · 99427 Weimar
pflege@htg.de · 03643 – 8116397
- 6. Pflegenetz_Erfurt**
Juri-Gagarin-Ring 150 · 99084 Erfurt
0361 - 655 6350
- 7. Pflegenetzwerk Weimarer Land**
Kreisvolkshochschule
Bernhardstr. 16 · 99510 Apolda
marion.claus@kvhs-weimarerland.de · 03644 – 51 650 17
- 8. Pflegestützpunkt der Stadt Suhl**
Friedrich-König-Straße 42 · 98527 Suhl
pflegestuetzpunkt@stadtsuhl.de · 03632 - 741650



5 Fragen an Dr. Sigrun Fuchs

Frau Dr. Sigrun Fuchs beschäftigt sich seit dem Jahr 2012 beruflich intensiv mit dem Pflegethema und sucht nach Möglichkeiten, um pflegende Beschäftigte zu unterstützen. Grund dafür sind die sich in Thüringen abzeichnenden Entwicklungen, die sich zukünftig mehr als alarmierend darstellen werden. Zusätzlich engagiert sie sich ehrenamtlich, um das Thema häusliche Pflege in der Gesellschaft zu stärken. Aus dem eigenen Erleben sind ihr die Herausforderungen Familie, Pflege und Beruf zu vereinbaren gut bekannt.

„Sorgearbeit ist eine fundamentale Basis der Gesellschaft, die längere Zeit aus dem Blick geraten war.“

Dr. Sigrun Fuchs
Referentin bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen

Können Sie die Entwicklung der häuslichen Pflege in Thüringen kurz skizzieren und uns einen Überblick zu den erwerbstätigen Angehörigen geben?

Wenn über „Pflege“ gesprochen wird, stehen vorrangig fehlende Pflegekräfte, hohe Eigenanteile für Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen und das Defizit der Pflegekassen im Fokus. Oft wird übersehen, dass mit 87 % der Großteil der Pflege in der Häuslichkeit stattfindet und dass diese überwiegend von Angehörigen geleistet wird. Die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in häuslicher Pflege hat sich seit 2017 in Thüringen verdoppelt. Soweit überhaupt eine Pflege durch einen Pflegedienst erfolgt, findet diese oft nur für kurze Zeiteinheiten bzw. nur an wenigen Tagen statt und ergänzt professionell die Pflege durch Angehörige. Etwa 2/3 der Hauptpflegepersonen sind selbst noch nicht im Rentenalter und es ist davon auszugehen, dass etwa 100.000 Beschäftigte in Thüringen privat in Pflege eingebunden sind. In vielen Unternehmen sind schätzungsweise 20 % der Beschäftigten – Statistiken hierzu gibt es nicht – in Pflege eingebunden, auch viele männliche Beschäftigte. Von den pflegenden Beschäftigten kümmert sich etwas mehr als die Hälfte um Eltern und Schwiegereltern, knapp ein Viertel um pflegebedürftige

Kinder und die übrigen um den Partner oder die Partnerin. Die Einschränkungen und der

Krankheitsverlauf der pflegebedürftigen Menschen unterscheiden sich stark. Eine sichere Vorhersage von weiteren Entwicklungen mit zeitlichem Bezug ist fast immer unmöglich. Diese Tatsache hat weitreichende Folgen für Arbeitgeber aller Branchen und Größe.

Was passiert, wenn die Arbeitswelt plötzlich auf das Thema Pflege trifft?

Die meisten Menschen kommen unvorbereitet in eine Pflegesituation. Zum Beispiel im Fall eines Sturzes, der zu dauerhaften Einschränkungen der Mobilität oder einer fortschreitenden demenziellen Erkrankung von Betroffenen führen kann. Häufig muss kurzfristig eine Lösung gefunden werden, um die häusliche Pflege abzusichern. Für pflegende Beschäftigte hat die berufliche Tätigkeit einen hohen Stellenwert. Denn sie sichert das Einkommen und ermöglicht soziale Kontakte sowie Anerkennung außerhalb des Pflegekontextes. Aus diesen Gründen wird überwiegend versucht, die berufliche Tätigkeit neben den zumeist wachsenden Pflegeaufgaben in möglichst hohem Umfang fortzusetzen. Aufgrund des hohen Zeitaufwandes für Pflege und der häufig fehlenden Unterstützungs- und Entlastungsleistungen reduziert ein Teil der pflegenden Beschäftigten seine Arbeitszeit. Angesichts des in vielen Branchen herrschenden Fachkräftemangels stellt die Arbeitszeitreduzierung die Arbeitgeber vor schwierige Entscheidungen. Pflegenden Beschäftigten sehen sich mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert. Sie haben unterschiedliche Fähigkeiten und Voraussetzungen damit umzugehen. Diese resultieren aus ihrer Rolle im Pflegesetting – Hauptpflegeperson oder unterstützende Rolle –, der Familienkonstellation, dem sozialen Netz, dem Bildungsstand, den finanziellen Ressourcen, der Vorerfahrung, den Angeboten vor Ort und der Pflegedauer. Auch der Gesundheitszustand des pflegebedürftigen Menschen sowie der



Zahlen für Thüringen auf der Basis von Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik

Pflegebedürftige	2013	2015	2017	2019	2021	2023
ausschließlich durch Angehörige	42.545	46.537	61.340	75.823	104.057	127.269
mit Unterstützung ambulanter Pflegedienste	20.598	23.185	28.882	34.462	38.649	42.283
in stationären Einrichtungen	23.045	24.196	25.398	25.307	23.747	24.385

eigene Gesundheitszustand spielen eine wichtige Rolle. Viele pflegende Beschäftigte erleben massiven Zeitmangel, fühlen sich von den verwaltungstechnischen Anforderungen überfordert und finden keine passenden Entlastungsangebote. Außerdem sehen sie sich mit den schwer zu realisierenden Wünschen der pflegebedürftigen Person konfrontiert. Sie erleben moralischen Druck und Arbeitsverdichtung im Beruf. Dies führt zu hohen physischen und psychischen Belastungen – oft zu Erschöpfung und in der Folge zu einem höheren Krankenstand.

Was wünschen sich pflegende Angehörige von ihrem Arbeitgeber?

Im Prinzip eine pflegesensible Unternehmenskultur, die sie in der Situation unterstützt. Dies steigert gleichzeitig die Attraktivität der Arbeitgeber im Ringen um Fachkräfte. Dazu bedarf es einer offenen Kommunikation, die auch Gespräche über private Belastungssituationen ermöglicht und verschiedener Kenntnisse über die Rahmenbedingungen, denen sich pflegende Beschäftigte gegenübersehen. Gezielte Unterstützungsmöglichkeiten von Seiten des Arbeitgebers sind wichtig – als Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit von Mitarbeitern. Passgenaue Angebote für pflegende Beschäftigte im Unternehmen oder der Institution zu entwickeln, ist dabei angesichts von Fachkräftemangel und schwierigen wirtschaftlichen Situationen nicht einfach. Erschwerend kommt hinzu, dass Pflege immer anders ist – im eigenen Haushalt, im Nachbarhaus, im Nachbarort, 50 oder 300 km entfernt. Standardlösungen helfen oft nicht weiter. Es empfiehlt sich deshalb, dass sich

eine oder, je nach Größe der Beschäftigtenzahl, auch mehrere Personen im Unternehmen gezielt mit diesem Thema beschäftigen.

Welche Aufgabe hat ein betrieblicher Pflegehelfer und welche Rolle nimmt er ein?

Ein vielfältig erprobtes Mittel ist die Schulung zum Pflegehelfer oder Pflege-Guide. Dies sind Personen, die unabhängig von ihrer beruflichen Tätigkeit als erster Ansprechpartner für pflegende Beschäftigte fungieren und die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege im Unternehmen oder einer Institution voranbringen. Beschäftigte, die diese Aufgabe übernehmen, müssen dabei nicht zwingend in der Personalabteilung tätig sein. Oft sind es Mitglieder von Betriebsräten, Gleichstellungsbeauftragte, BEM-Verantwortliche oder Mitarbeitende, die selbst schon im Privaten Pflege geleistet haben und über eigene Erfahrungswerte verfügen. Diese Pflegehelfer wissen, was häufige Problemlagen von pflegenden Beschäftigten sind. Sie kennen betriebliche und regionale Unterstützungsmöglichkeiten, Informations- und Beratungsangebote und stehen als erste Ansprechpartner für Fragen zur Verfügung. Vor allem für Beschäftigte, die sich plötzlich um einen pflegebedürftigen Angehörigen kümmern müssen, ist dies eine große Hilfe, da das Pflegesystem sehr komplex ist und die erfolgende Orientierung als sehr entlastend empfunden wird. Sofort sinkt das Gefühl der akuten Überforderung und es können konkrete Schritte organisiert werden, die Fürsorgearbeit und Berufstätigkeit nebeneinander ermöglichen. Pflegehelfer informieren aber auch über Möglichkeiten externer Entlastung und Unterstützung durch ambulante Pflegedienste, Tagespflegen und

Nachbarschaftshilfe. Sie verweisen auf die Beratungsangebote der Pflegekassen und an Pflegestützpunkte, soweit regional vorhanden. In direkten Gesprächen begleiten sie den Beschäftigten passend zur aktuellen Pflegesituation und geben Hinweise, wo und wie Entlastung erreicht werden kann, damit die Beschäftigungsfähigkeit erhalten bleibt. Dies dient dem Beschäftigten wie dem Arbeitgeber gleichermaßen. Wenn es gut gelingt, eine Balance zwischen den zu leistenden beruflichen Arbeitsaufgaben und der privaten Fürsorgearbeit herzustellen, können der Krankenstand und die ungeplanten Ausfälle sinken.

Welche Unterstützungsangebote hält die LEG Thüringen bereit?

Thüringer Arbeitgeber erhalten auf dem Weg zu einer pflegesensiblen und familienorientierten Unternehmenskultur Hilfestellungen durch die LEG Thüringen. Seit fast 20 Jahren bietet die LEG konkrete Angebote für Thüringer Arbeitgeber im Bereich Beruf und Familie und informiert zu Umsetzungsmöglichkeiten. Das mit den Betrieblichen Pflegehelfern und dem Betrieblichen Pflegekoffer und bei Führungskräftebildungen gewonnene Wissen sowie die Erfahrungen vieler Thüringer Unternehmen können die Umsetzung von Veränderungsprozessen zu mehr Arbeitgeberattraktivität erleichtern.



Weitere Informationen erhalten Sie unter www.thaff-thueringen.de



PROGRAMME

CLEVER IN SONNE UND SCHATTEN

Digitale Informationsstunde

Termin und Anmeldung

- 5. Mai 2026
- KITAs:
12:30–13:30 Uhr
- Grundschulen/Horte:
14:00–15:00 Uhr
- Teams (Link folgt per E-Mail)

Bitte melden Sie sich per E-Mail seminare@ukt.de bis zum 17. April 2026 an.

Die Unfallkasse Thüringen ist Partnerin in der Verbreitung der bundesweiten „Clever in Sonne und Schatten“-Programme für Kitas und Grundschulen (Klassen 1 und 2). Die Programme unterstützen Kitas, Kindertagespflegepersonen, Grundschulen, Hort- bzw. Ganztageseinrichtungen darin, Sonnenschutz einfach und nachhaltig in ihren Alltag zu integrieren – kostenfrei, werbefrei und nicht kommerziell. Die Programme wurden am Nationalen Centrum für Tumorerkrankungen Dresden (NCT/UCC) entwickelt. Clever in Sonne und Schatten ist eine Kampagne der Deutschen Krebshilfe in Kooperation mit dem NCT/UCC, der Arbeitsgemeinschaft Dermatologische Prävention e. V.,

dem Projekt „Die Sonne und Wir“ der Universität zu Köln | Uniklinik Köln und dem Universitären Cancer Center Schleswig-Holstein (UCCSH).

Mit den kostenfreien Materialien können bereits die Kleinsten altersgerecht und unterhaltsam für dieses wichtige Thema sensibilisiert sowie eine Strategie für effektiven Schutz vor zu viel UV-Strahlung entwickelt werden – dem wichtigsten Risikofaktor für Hautkrebs.

Auf www.cleverinsonne.de können Sie die kostenfreien Programmpakete Clever in Sonne und Schatten bestellen. Darin sind alle Materialien enthalten, die für die selbstständige Durchführung der Programme benötigt werden.

Programm „Clever in Sonne und Schatten für Kindertagesstätten – mit dem SonnenschutzClown“

Das Programm besteht aus zwei Bausteinen – einer Projektwoche für Kinder (u. a. mit dem Film „Clown Zitzewitz und der Sonnenschutz“ und Schattenplatzmarkierungen für junge „Schatten-Detektive“) sowie einer interaktiven Teamweiterbildung, die über die wichtigsten Aspekte zum Sonnenschutz informiert und bei der gemeinsamen Erarbeitung einer Kita-spezifischen Sonnenschutzstrategie unterstützt. Kitas, die die Projektwoche und die Weiterbildung durchgeführt haben, können als Anerkennung für ihr Engagement die Auszeichnung Clever in Sonne und Schatten-Kita erhalten.

Weitere Informationen zur Durchführung des Programms und Auszeichnung haben wir hier für Sie zusammengefasst:
www.cleverinsonne.de/kita



Quelle: Deutsche Krebshilfe

Programm „Clever in Sonne und Schatten – für Grundschulen, Klassen 1 & 2“

Das Programm für Schulen sowie Ganztags- und Horteinrichtungen beinhaltet unterhaltsame Lehrmaterialien für Kinder sowie Informationsmaterial für pädagogische Fachkräfte und Eltern. Das Programm ist in zwei Projektwochen aufgeteilt. Anhand vielfältiger Gestaltungsmöglichkeiten lernen die Kinder die Eigenschaften der Sonnenstrahlen kennen und erarbeiten Maßnahmen zum Sonnenschutz. Als Anerkennung für ihr Engagement können sich die Einrichtungen als Clever in Sonne und Schatten auszeichnen lassen.

Weitere Informationen zur Durchführung und Auszeichnung finden Sie auf:
www.cleverinsonne.de/klasse1-2



Clever in Sonne und Schatten-Prämierung!

Alle Kitas, Grundschulen, Ganztags- und Horteinrichtungen in Thüringen, die sich bis zum 7. Oktober 2026 als Clever in Sonne und Schatten auszeichnen lassen, haben die Chance von der Unfallkasse Thüringen prämiert zu werden. Zu gewinnen gibt es 10-mal jeweils 3.000 € – zweckgebunden als Zuschuss für Sonnenschutz für das Außengelände (z. B. Schattenbaum, Sonnensegel, bauliche Schutzmaßnahmen). Die Ausschüttung der Prämie erfolgt im 1. Monat des jeweiligen Folgejahres (Beispiel: Auszeichnung 2026, Prämierung 2027). Die Laufzeit der Prämierung startet ab Januar 2027 mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Teilnahmebedingungen zum Anreizsystem und die Vorlage für das einseitige Motivations Schreiben finden Sie unter:
www.ukt.de/sicherheit-und-gesundheit/kampagnen-und-projekte/clever-in-sonne-und-schatten

Zehn grüne Schulhöfe für Thüringen grüner, sicherer und pädagogisch wertvoll

Bereits seit Dezember 2023 werden in Thüringen zehn Schulhöfe Schritt für Schritt in grüne, vielseitige Lern- und Lebensorte verwandelt. Ausgangspunkt ist das vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten (TMUENF) geförderte Projekt „Zehn grüne Schulhöfe für Thüringen“ für den Zeitraum 2023 bis 2026. In Anlehnung an diese Initiative und auf Basis der Mitarbeit in der unabhängigen Jury, begleitet die Unfallkasse Thüringen (UKT) die Projektschulen nun auch mit einem finanziellen Zuschuss auf ihrem Weg. Grundlage dafür ist eine Kooperationsvereinbarung zwischen der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und der UKT, die eine kindgerechte, naturnahe und sichere Schulhofgestaltung in den Mittelpunkt stellt.

Ziele

- Schulhöfe klimaangepasst entwickeln
- aktive Pausen fördern
- das soziale Miteinander stärken
- den Arbeits- und Gesundheitsschutz berücksichtigen

Die zusätzlichen Fördermittel sollen die bestehenden Schulhofprojekte gezielt ergänzen und erweitern, damit weitere Ideen aus den Planungs-

prozessen umgesetzt werden können, die bisher aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden mussten.

Die UKT stellt der Deutschen Umwelthilfe insgesamt 100.000 Euro zur Verfügung. Die DUH verwaltet diese Mittel treuhänderisch und leitet sie an die Projektschulen weiter:

Jede nominierte Schule erhält einen Förderbetrag von 10.000 Euro, der ausschließlich für zusätzliche Maßnahmen im Rahmen der Schulhofgestaltung genutzt werden darf.

Maßnahmen

Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, die die Schulhöfe klar strukturieren und vielfältig nutzbar machen.

Dazu zählen sinnvolle Gliederungen der Schulgelände mit Bereichen:

- Aktivität
- Entspannung und Rückzug
- attraktive und sichere Spiel- und Sportangebote wie Kletterfelsen oder Balancierstrecken
- zusätzliche Pausenangebote, die

Langeweile und Leerlauf reduzieren

- Maßnahmen, um Gewalt und Aggression vorbeugen zu können

Ebenso im Fokus steht die Gestaltung naturnaher Bereiche:

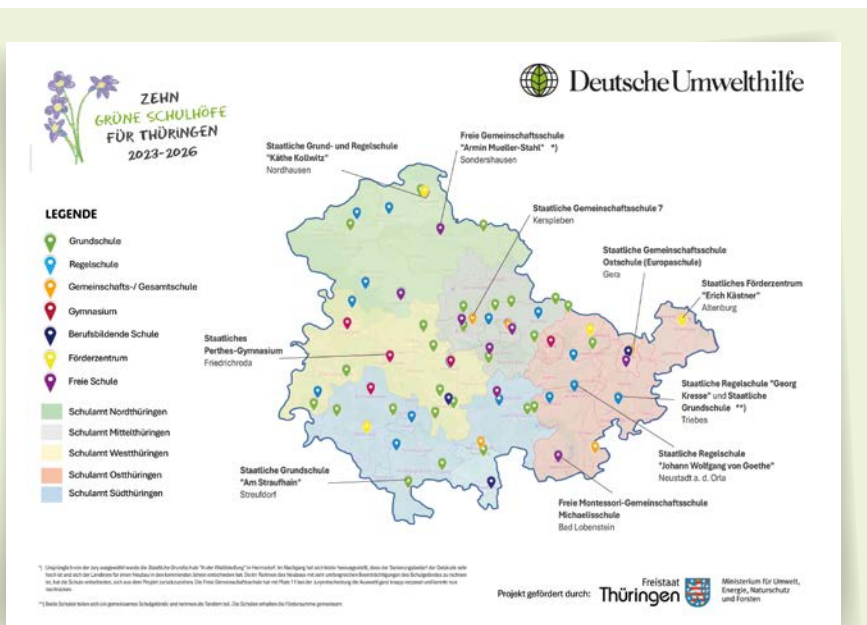
- Grüne Klassenzimmer
- Schattenplätze
- Retentionsflächen
- Biotope und andere Naturflächen

Sie sollen handlungsorientiertes Lernen ermöglichen, die Artenvielfalt fördern und einen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

Nominierte Projektschulen

- Staatliche Grund- und Regelschule „Käthe Kollwitz“ in Nordhausen
- Staatliche Regelschule „Johann Wolfgang von Goethe“ in Neustadt a. d. Orla
- Freie Gemeinschaftsschule „Armin Mueller-Stahl“ in Sondershausen
- Staatliche Grundschule „Am Straufhain“ in Streufdorf
- Staatliche Gemeinschaftsschule Ostschule (Europaschule) in Gera
- Staatliches Perthes-Gymnasium in Friedrichroda
- Staatliche Grundschule und Staatliche Regelschule „Georg Kresse“ in Triebes (Tandem mitgemeinsamem Schulgelände)
- Freie Montessori-Gemeinschaftsschule Michaelisschule in Bad Lobenstein
- Staatliche Gemeinschaftsschule 7 in Kerspleben
- Staatliches Förderzentrum „Erich Kästner“ in Altenburg

Die Projektschulen müssen nachweisen, dass die Maßnahmen tatsächlich zusätzlich sind und nur durch die Unterstützung der UKT realisiert werden können. So wird gewährleistet, dass die zusätzlichen Mittel zu einer qualitativen Aufwertung der Schulhöfe beitragen. Damit wird der Weg für dauerhaft grünere, sicherere und pädagogisch wertvolle Schulhöfe in Thüringen geebnet. Das Modell soll perspektivisch auch über das Jahr 2026 hinaus weiterwirken.



Aktuelles aus der Rechtsprechung

Das Bundessozialgericht lehnte am 26.09.2024 (BSG, Urteil vom 26.09.2024 – B 2 U 14/22 R) eine Sportveranstaltung in Form eines Fußballturniers als Arbeitsunfall ab, da kein sachlicher Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestand.

Sachverhalt:

Der Kläger ist bei der Firma B. beschäftigt. Die Unternehmensgruppe hatte im Unfalljahr europaweit über 11.000 Mitarbeiter, davon in Deutschland 6.150 Beschäftigte in 115 Niederlassungen. Einmal jährlich findet ein Fußballturnier statt, an dem Mannschaften teilnehmen, die sich aus B.-Mitarbeitern rekrutieren. Das Turnier wird von Mitarbeitern der B.-Niederlassung veranstaltet, deren Team das vorjährige Turnier gewonnen hat. Am Unfalltag fand das 21. Internationale B. Fußballturnier statt. An diesem Turnier nahmen 80 Unternehmensangehörige teil, darunter der Kläger, der sich bei einem Spiel das rechte Knie verdrehte.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Unfall als Arbeitsunfall zu entschädigen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Der Kläger sei weder seiner Beschäftigung als Kommissionierer nachgegangen noch sei das Fußballturnier Bestandteil des Betriebssports oder einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung gewesen. Die Veranstaltung habe dem Unternehmen auch nicht als Werbeplattform gedient.

Mit der Revision rügt der Kläger die Verletzung von § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 8 Absatz 1 SGB VII. Das Fußballturnier habe Werbezwecken gedient und sei im Intranet auch beworben worden. Die gesamte Belegschaft sei eingeladen worden, das Unternehmen als Hauptsponsor aufgetreten. Die Teilnahme der Beschäftigten sei ausdrücklich gewünscht und entsprechend gefördert worden. Die Veranstaltung sei offen für alle Unternehmensangehörigen gewesen, auch wenn sie nicht aktiv als Sportler teilgenommen hätten. Auch die Unternehmensleitung sei vertreten gewesen. Am Ende der Veranstaltung seien Pokale mit Unternehmensaufdruck verteilt und ein Spendencheck übergeben worden. Über die Sportveranstaltung sei in der Presse berichtet worden.

Die Revision blieb ohne Erfolg. Das Fußballturnier stand nicht im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Die Beklagte und ihr folgend die Vorinstanzen haben es zutreffend abgelehnt, das Unfallereignis des Klägers beim 21. Internationalen B.-Fußballturnier als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Entscheidungsgründe:

Mit der Teilnahme am Fußballturnier und am konkreten Fußballspiel erfüllte der Kläger keine geschuldete Haupt- oder Nebenpflicht aus seinem Beschäftigungsverhältnis. Im Unfallzeitpunkt war er auch weder unter dem Gesichtspunkt des Betriebssports noch der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung versichert, weil zum einen der Wettkampfcharakter im Vordergrund stand, zum anderen die Veranstaltung von vornherein nur auf den fußballinteressierten Teil der Belegschaft ausgerichtet war. Unter Werbungsgesichtspunkten begründet die Teilnahme an einer Sportveranstaltung nicht allein deswegen Unfallversicherungsschutz, weil die Veranstaltung betrieblich unterstützt wird und eine Berichterstattung in der Presse erfolgt. Solange die Sportveranstaltung vom Beschäftigungsunternehmen nicht zielgerichtet in der Öffentlichkeit als Werbeplattform genutzt wird, stellt der mit einer nachträglichen Presseberichterstattung bezweckte Werbeeffect nicht mehr als einen rechtlich unwesentlichen Reflex dar.

Ihre Ansprechpartnerin:

Jacqueline Voigt · Sachbearbeiterin Widerspruch · Telefon 03621 777-160 · E-Mail: j.voigt@ukt.de

Mitteilungen

Neues Infoblatt: Hilfe für Arbeitnehmende nach traumatischen Ereignissen am Arbeitsplatz

Ein Trauma nach Unfällen kann tiefe psychische Wunden reißen – oftmals verhindert rasche Hilfe bleibende Schäden. Die Unfallkasse Thüringen unterstützt Betroffene mit Therapien und klaren Schritten.



Download Infoblatt „Hilfe für Arbeitnehmende nach traumatischen Ereignissen am Arbeitsplatz“



DGUV Vorschrift 16

Die DGUV Vorschrift 16 „Elektromagnetische Felder“ vom 1. Oktober 2003 in der Fassung vom Juli 2002 tritt zum 31. März 2026 außer Kraft.

Am 19. November 2016 ist die neue Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch elektromagnetische Felder (Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern – EMFV) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I, S. 2.531) in Kraft getreten.

Um die Anforderungen der Verordnung zu ergänzen und zu konkretisieren, wurden zwischenzeitlich drei Technische Regeln erarbeitet:

- die TREMF-NF für den Niederfrequenzbereich,
- die TREMF-HF für den Hochfrequenzbereich und
- die TREMF-MR für Magnetresonanzverfahren.

Die staatlichen Regelungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen mit Bezug zur Exposition durch elektromagnetische Felder sind somit vollständig, praktisch anwendbar und benötigen keine zusätzlichen Regelungen seitens der Unfallkasse Thüringen.

Mitteilungsblatt Nr. 22 vom Februar 2026

1. Bekanntmachung zu Unfallverhütungsvorschriften nach § 15 Abs. 5 SGB VII

1.1 Außerkraftsetzung der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom Januar 2011

Die am 12. November 2025 von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen beschlossene Außerkraftsetzung hat das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) mit Schreiben vom 5. Januar 2026 genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 1060-54-6114/9, 726/2026).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 31. März 2026 außer Kraft gesetzt:

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“, gültig ab 1. Januar 2011

1.2 Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Thüringen hat in ihrer Sitzung am 12. November 2025 das Inkrafttreten der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie (TMSGAF) hat mit Schreiben vom 5. Januar 2026 das Inkrafttreten genehmigt (Aktenzeichen Genehmigungsschreiben 1060-54-6114/9, 726/2026).

Folgende Unfallverhütungsvorschrift wird zum 1. April 2026 in Kraft gesetzt:

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin



Personalien

Seit 1. November 2025 verstärkt **Herr Maik Zschetzsche** unser Team als Aufsichtsperson i. V. im Fachbereich Prävention.

Mit einem Master of Science im Maschinenbau und seiner Erfahrung bei der Stadt Regensburg bringt er frische Impulse und Fachwissen in unsere Organisation ein. Zunächst wird Herr Zschetzsche eine Ausbildung als Aufsichtsperson absolvieren. Er freut sich darauf, künftig die Mitgliedsunternehmen in seinem Zuständigkeitsbereich zu betreuen und gemeinsam mit Kolleginnen und Kollegen für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen zu sorgen.

Wir heißen ihn herzlich willkommen und wünschen ihm viel Erfolg bei seiner neuen Aufgabe.

Wir möchten uns bei all den Mitarbeitenden für die jahrelange gute Zusammenarbeit bedanken, die wir 2025 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet haben.

Wir wünschen ihnen alles Gute für die Zukunft.

Impressum

Erscheinungsweise:

halbjährlich (Nr. 1/2026, 33. Jahrgang)

Herausgeber:

Unfallkasse Thüringen, Humboldtstraße 111, 99867 Gotha,
Telefon 036 21 777-222, Telefax 036 21 777-111, info@ukt.de,
www.ukt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Sabine Dexheimer, Geschäftsführerin

Redaktion:

Stephanie Robus, Fabian Saalbach, Jacqueline Voigt

Bildnachweis:

istock: Seiten 1, 2, 3, 8, 9, 12, 17, 18, 19 und 20 | freepik: Seiten 2, 7
und 10 | UKT: Seiten 5, 6 und 11 | Deutsche Krebshilfe: Seiten 3, 14
und 15 | Deutsche Umwelthilfe: Seite 16

Layout und Satz:

Viertakt Werbeagentur GmbH

Produktion/Auflage:

fehldruck GmbH, Erfurt/3.800 Exemplare

Nachdruck und Vervielfältigungen nur mit Quellenangabe.

Unfallkasse Thüringen

Humboldtstraße 111
99867 Gotha
Telefon 036 21 777-0
Telefax 036 21 777-111
info@ukt.de
www.ukt.de

infa
DIGITAL

**Alle Ausgaben
finden Sie unter:**
www.ukt-infa.de/